

BUNDESGERICHTSHOF

II ARZ 2/82

BESCHLUSS

In Sachen

der Leipziger Spitzenfabrik B[REDACTED] & Co. Aktien-
gesellschaft in L[REDACTED],
Pfleger für die unbekannten Beteiligten hinsichtlich
des im Bundesgebiet belegenen Gesellschaftsvermögens:
Rechtsanwalt Dr. Werner A[REDACTED], H[REDACTED],

Antragstellerin: Frau Adelheid M[REDACTED], geb. von K[REDACTED],
H[REDACTED]-v[REDACTED]-Kl[REDACTED]-Straße [REDACTED],
B[REDACTED] Ho[REDACTED] v.d.H.,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hans [REDACTED],
Raimund [REDACTED] und Edgar [REDACTED],
G[REDACTED]straße [REDACTED]-[REDACTED],
F[REDACTED] a[REDACTED] M[REDACTED] [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat am 15. Dezember 1982 durch den Vizepräsidenten
des Bundesgerichtshofes Dr. h.c. Stimpel und die
Richter Fleck, Dr. Bauer, Bundschuh und Brandes

beschlossen:

Als zuständiges Gericht für die Bestellung
eines Notvorstandes der L [REDACTED] Spitzenfabrik
B [REDACTED] & Co. Aktiengesellschaft hinsichtlich
ihres im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
belegenen Vermögens wird das Amtsgericht Hamburg
bestimmt.

Gründe:

Die Antragstellerin ist Aktionärin der vorbezeichneten
Aktiengesellschaft. Ihre Aktien sind im Gebiet der
heutigen DDR enteignet worden. Die Gesellschaft hat
im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Vermögen
in Höhe von rund 80.000 DM, das zur Zeit durch den
Pfleger, Rechtsanwalt Dr. A [REDACTED] in H [REDACTED], verwaltet
wird. Die Antragstellerin möchte für die im Bundesgebiet
als Spaltgesellschaft fortbestehende Aktiengesellschaft
einen Notvorstand bestellen lassen, der etwaige weitere
Vermögenswerte der Gesellschaft ermitteln und sodann
eine Hauptversammlung einberufen soll, damit diese
über das weitere Schicksal der Gesellschaft, insbesondere
über eine Sitzverlegung, die Bestellung der notwendigen
Organe und die Abwicklung der Gesellschaft, beschließen
kann. Sie beantragt, hierfür das Amtsgericht Hamburg
als zuständiges Gericht zu bestimmen.

- 3 -

Der Antrag ist begründet. Da die Gesellschaft im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Vermögen besitzt, ist infolge der gegen ihre Aktionäre gerichteten Enteignungsmaßnahmen eine sogenannte Spaltgesellschaft entstanden. Damit diese im Bundesgebiet einen Sitz begründen und ordentliche Organe berufen kann, muß zunächst der Bundesgerichtshof in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 2 FGG ein Gericht bestimmen, das für die Bestellung eines Notvorstandes nach § 85 AktG zuständig ist (BGHZ 19, 102). Wo der neue Sitz der Gesellschaft sein soll, steht noch nicht fest. Da der Pfleger in H■■■■ anässig ist und von dort aus das Westvermögen der Gesellschaft verwaltet, hält der Senat es ungeachtet der Tatsache, daß sich das von ihm verwaltete Vermögen zur Zeit teilweise in Br■■■■ befindet, für zweckmäßig, das Amtsgericht Hamburg als das gemäß § 145 Abs. 1 FGG zuständige Gericht zu bestimmen.

Stempel

Fleck

Dr. Bauer

Bundschuh

Brandes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)